

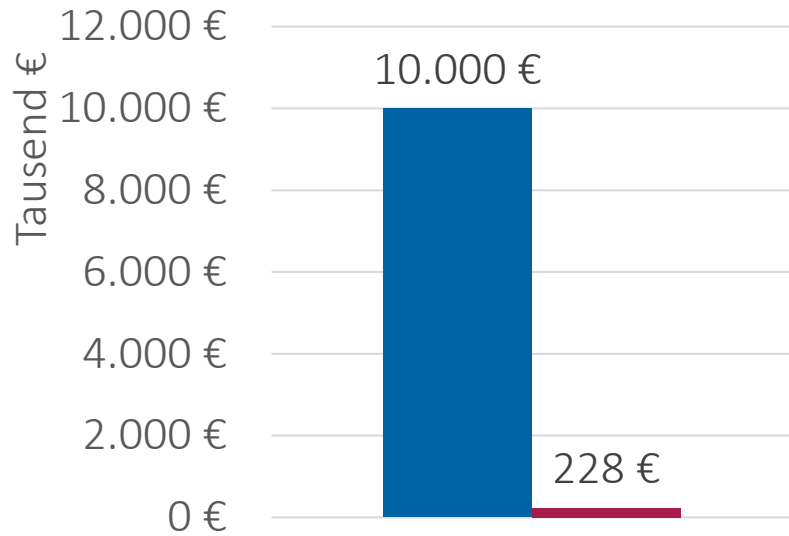


universität
wien

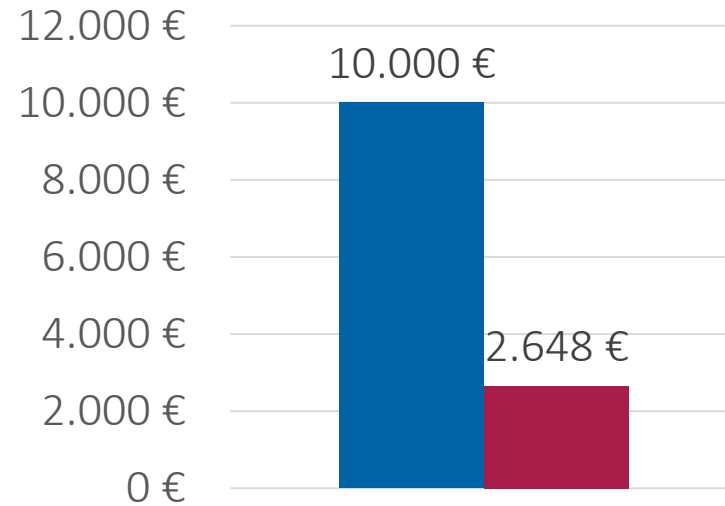
Prozesskostensicherheit als Mittel des Beklagten schutzes

Dr. Leon Marcel Kahl

I. Einführung



■ Streitwert
■ Kostenvorschuss



■ Streitwert
■ Kostenvorschuss

Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung
- II. Deutsches Recht und andere Rechte
- III. Der Schutz des deutschen Rechts gegenüber mittellosen Klägern
- IV. Tatsächliche Bedenken gegen eine allgemeine Prozesskostensicherheit
- V. Folgerungen und Ausgestaltung

II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland			
Österreich			
Schweiz			
EPG			

II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland			PKS, wenn Drittstaat
Österreich			
Schweiz			
EPG			

II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat
Österreich		Klage wohl unzulässig	
Schweiz			
EPG			

II. Deutsches Recht und andere Rechte – Schweiz

Art. 99 chZPO – Sicherheit für die Parteientschädigung

- (1) Die klagende Partei hat auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn sie:
- a. keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
 - b. zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
 - c. Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet; oder
 - d. wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen.

II. Deutsches Recht und andere Rechte

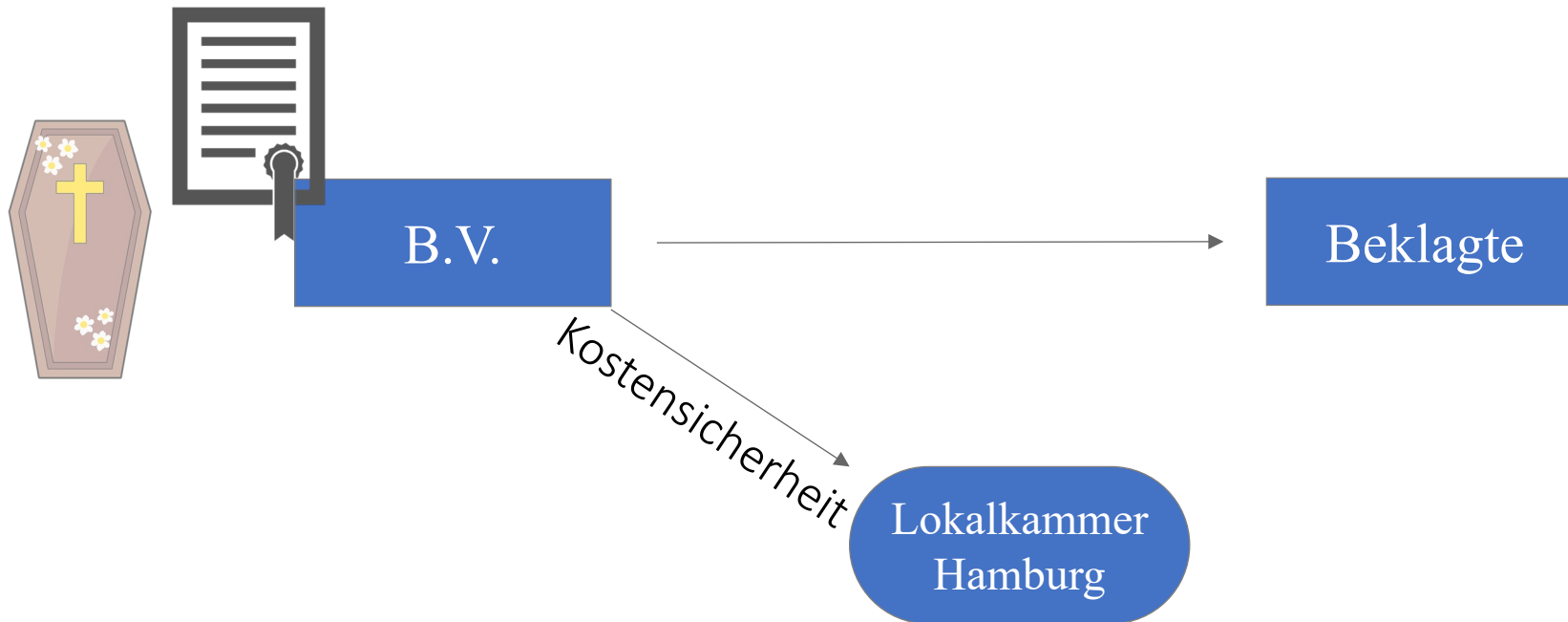
	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat
Österreich		Klage wohl unzulässig	
Schweiz	PKS		
EPG			

II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat
Österreich		Klage wohl unzulässig	
Schweiz	PKS		
EPG	PKS nach Ermessen des Gerichts		

II. Deutsches Recht und andere Rechte – EPGÜ

Niederländische B.V. - Fall:



II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat
Österreich		Klage wohl unzulässig	
Schweiz	PKS		
EPG	PKS nach Ermessen des Gerichts		

II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland	Klage offens. unbegründet/ missbräuchlich
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat	
Österreich		Klage wohl unzulässig		
Schweiz	PKS			
EPG	PKS nach Ermessen des Gerichts			
Anti-SLAPP- Richtlinie				

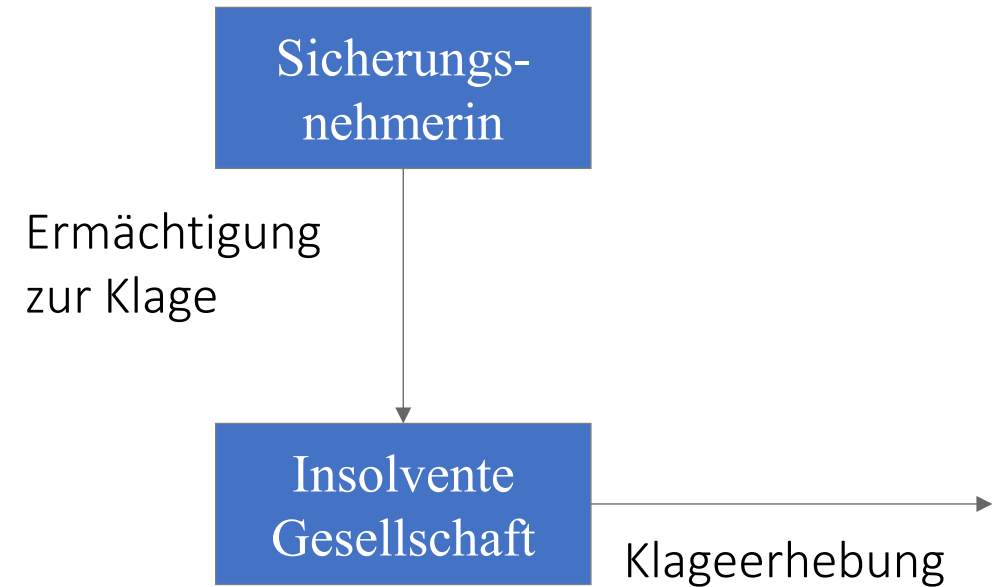
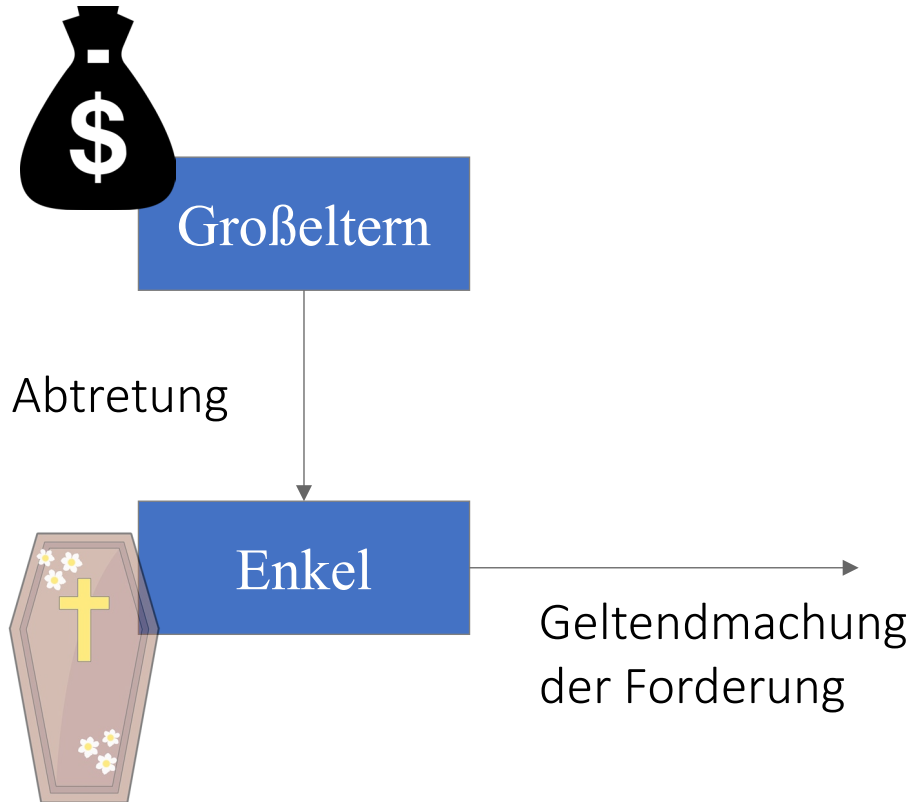
II. Deutsches Recht und andere Rechte – Anti-SLAPP-Richtlinie



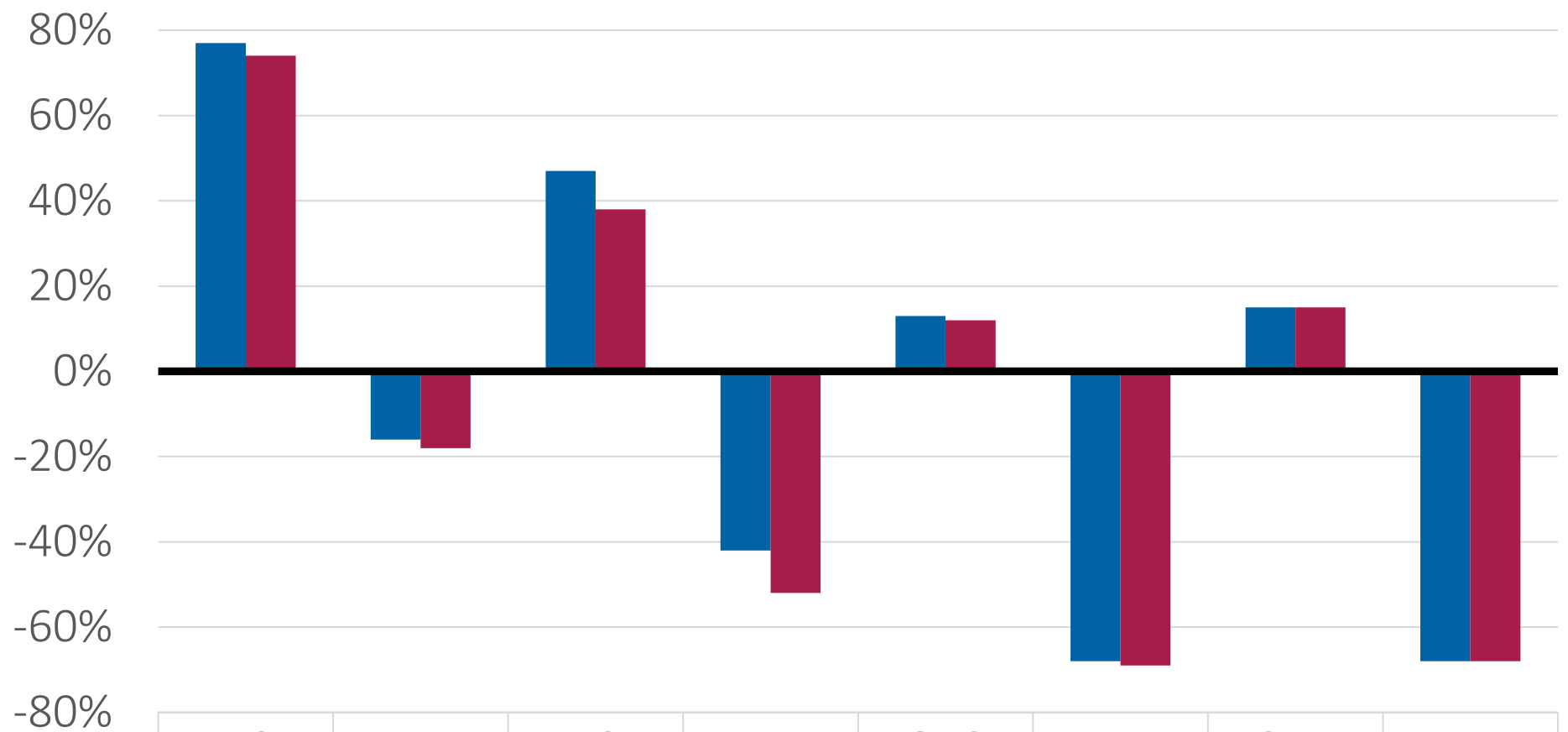
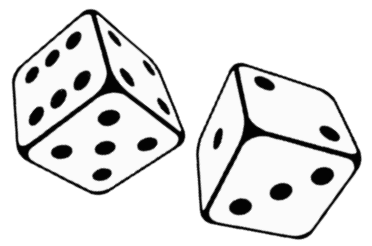
II. Deutsches Recht und andere Rechte

	Kläger insolvent • eigenes Recht & Klagerecht	Kläger insolvent • abgetretenes Recht / Prozessstandschaft	Kläger im Ausland	Klage offens. unbegründet/ missbräuchlich
Deutschland	PKS	Klage unzulässig	PKS, wenn Drittstaat	keine PKS
Österreich		Klage wohl unzulässig		
Schweiz	PKS			
EPG	PKS nach Ermessen des Gerichts			
Anti-SLAPP- Richtlinie				PKS (vAw)

III. Der Schutz des deutschen Rechts gegenüber mittellosen Klägern

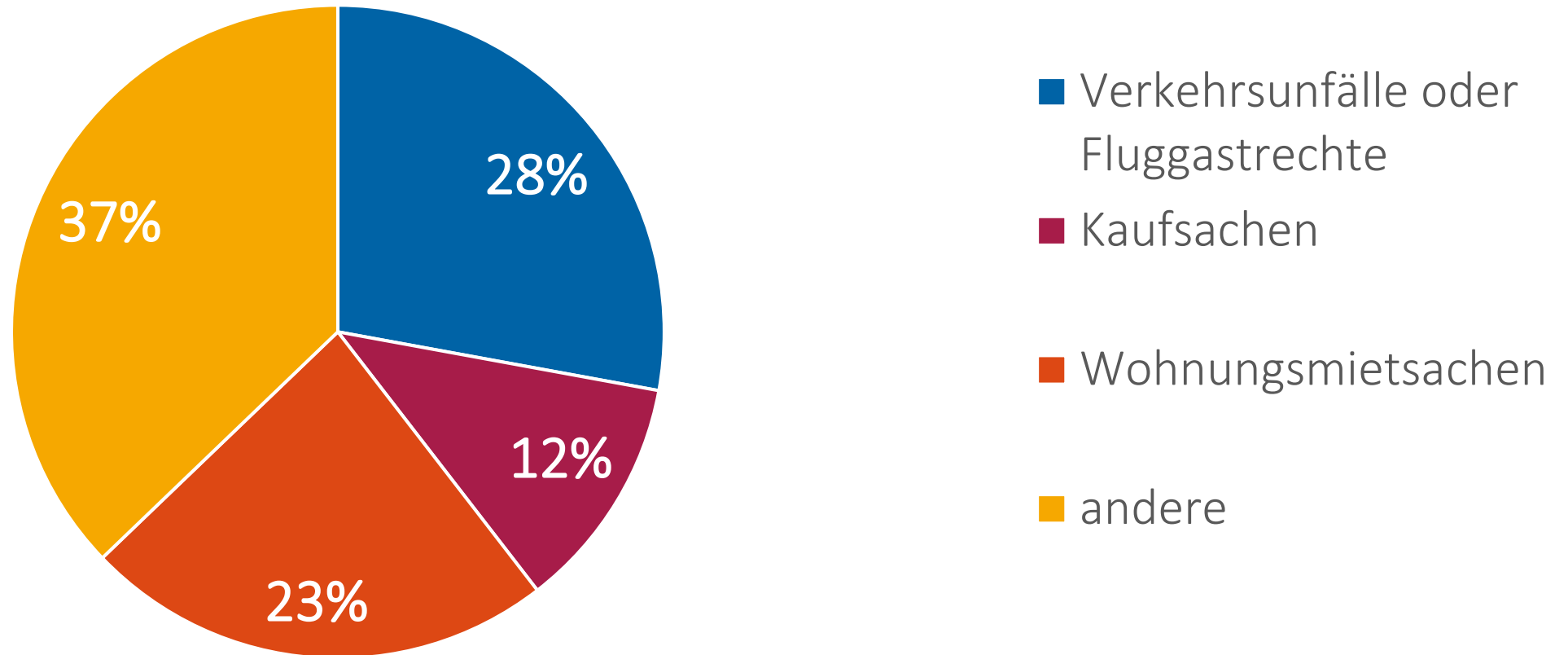


IV. Tatsächliche Bedenken gegen eine allgemeine Prozesskostensicherheit

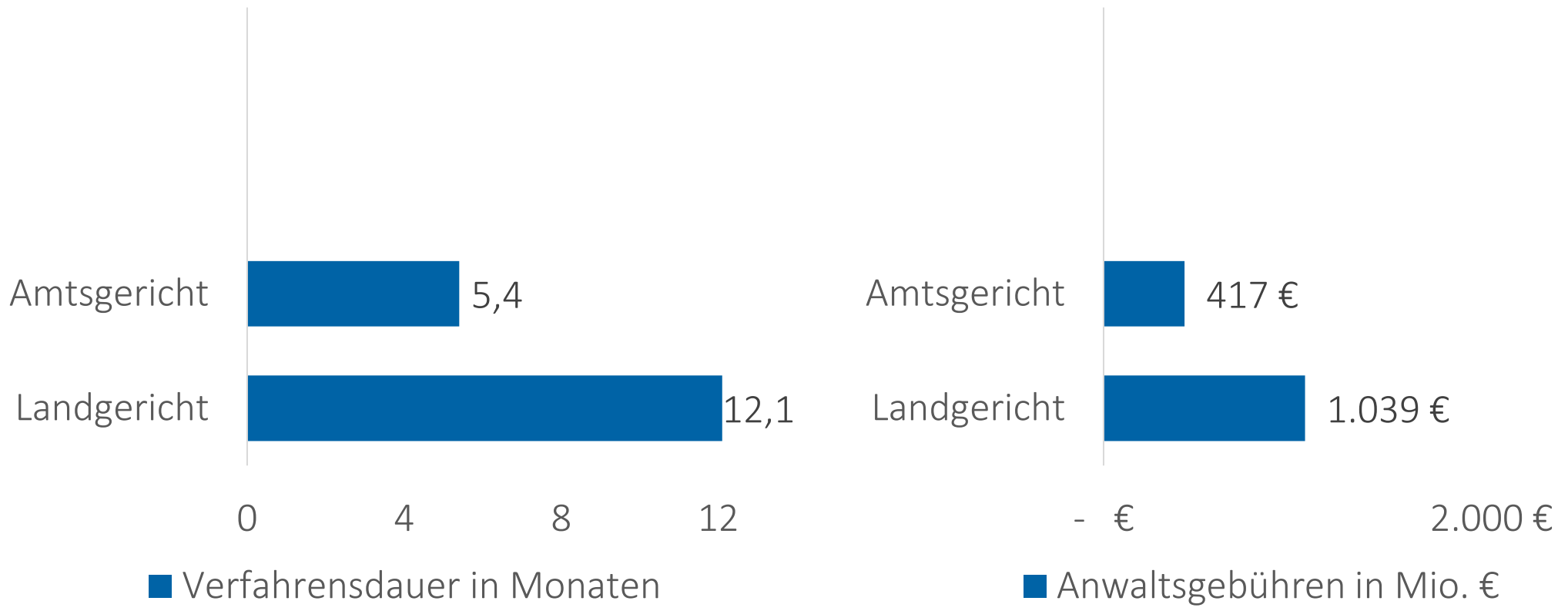


IV. Tatsächliche Bedenken gegen eine allgemeine Prozesskostensicherheit

Fälle vor dem Amtsgericht



IV. Tatsächliche Bedenken gegen eine allgemeine Prozesskostensicherheit



V. Folgerungen und Ausgestaltung

(1) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei eine Sicherheit wegen der Prozesskosten anordnen, wenn

1. der Wert des Streitgegenstands 8 000 Euro übersteigt und

2. die Partei glaubhaft macht, dass die Erstattung ihrer Prozesskosten gefährdet ist,

es sei denn, die Rechtsverfolgung des Gegners bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg

und ist zur Wahrung des Zugangs zu Gericht erforderlich.

(2) *[Sonderregelungen bei Klagen gegen öffentliche Beteiligung].*